

S a t z u n g

des Unterloquitzer Sportvereins e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde am 12.07.1990 gegründet und trägt den Namen Unterloquitzer Sportverein e. V. (USV). Er hat seinen Sitz in Unterloquitz.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Grundsätze

- (1) Der USV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - der Förderung und Ausübung des Fußball- und Kegelsports sowie des gymnastischen und sonstigen Breitensports;
 - der Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen;
 - der speziellen Förderung des Sports der Kinder und Jugendlichen;
- (3) Der USV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbst, ohne daß das Gesamtinteresse des Vereins davon betroffen wird.

Für die Mitgliederversammlung, die Wahlen und Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Der USV ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder hat Alleinvertretungsrecht.
- (2) Der USV ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen und der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.
Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.
Der Verein übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Abteilungen aus.
- (3) Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür sind:
 - a) seine Satzung,
 - b) seine Geschäftsordnung,
 - c) seine Finanzordnung,
 - d) die Wettkampfordnungen der Sportverbände,
 - e) die Rechtsordnungen der Sportverbände.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben

- b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
- c) fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

- 3 -

2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (2) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen, über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (5) Der Austritt muss dem Gesamtvorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er/Sie ist zu der Verhandlung des Gesamtvorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

- 4 -

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den USV zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen;
 - b) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen/Wettkämpfen teilzunehmen. Über die Teilnahme an den konkreten Wettkampfsituationen (Spieltag) entscheidet der verantwortliche Trainer/Übungsleiter.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
- a) an der Erfüllung der Aufgaben des USV aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren;
 - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet;
 - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregeln verhängt werden:
- a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 4 Wochen.
- (4) Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht

möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Beschwerdeausschuss
- e) die USV-Jugend

- 5 -

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliedervollversammlung bzw. Delegiertenkonferenz. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission,
- c) Entlastung und Wahl des Gesamtvorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission,
- e) Festsetzung von Umlagen und deren Fälligkeit,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Gesamtvorstandes nach § 5 Abs. 3,
- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 6,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
- l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
- m) Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 bis höchstens 4 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) vom Gesamtvorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von

- 6 -

einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart bzw. dem Revisor,
 - d) dem Sportwart,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in des Jugendausschusses.
 - g) Außerdem können dem Gesamtvorstand bis zu 4 weitere Mitglieder ohne Funktion angehören.
- (2) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit sein/ihr Vertreter. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er/sie kann ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes mit der Leitung beauftragen.
- (4) Der Gesamtvorstand wird für 2 Jahre gewählt.

§ 11 Die USV-Jugend

- (1) Die USV-Jugend ist die Jugendorganisation des Unterloquitzer SV.
- (2) Die USV-Jugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Gesamtvorstand des USV bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des USV arbeiten und beschließen die Organe
- 7 -
- (3) der USV-Jugend in eigener Verantwortung.
- (4) Die USV-Jugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Haushaltsvoranschlag und Rechnungsabschluss der USV-Jugend sind nach ihrer Annahme durch den Jugendausschuss bzw. den Jugendtag der USV-Jugend in den Voranschlägen und Jahresrechnungen des USV der Mitgliederversammlung bzw. dem Gesamtvorstand zur Bestätigung vorzulegen.

- (5) Der Gesamtvorstand des USV ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der USV-Jugend zu unterrichten.

§ 12 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

§ 13 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

- 8 -

§ 14 Kassenprüfer bzw. Revisor

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

§ 15 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des USV können finanzielle Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Entscheidung darüber und über die Höhe fällt eine Mitgliederversammlung der Abteilungen in einfacher Mehrheit jeweils nur für ihre Abteilung.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliedervollversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

- 8 -

§ 16 Symbol des USV

Der USV führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung des USV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es eventuell Ansprüche an den Verein übersteigt, an die Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 12.07.1990 von der Mitgliederversammlung des USV beschlossen.